Verdingung und Verdingungs-Kartelle.

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Johann Joeden

Gerichtsassessor aus Cassel.

Referent: Geh. Justizrat Prof. Dr. Leonhard.

Marburg

R. Friedrich's Universitäts-Buchdruckerei (Inhaber Karl Gleiser)

1923.

I. Hauptteil: Die Verdingung.

Verdingung (= V.) spielt im heutigen Rechtsleben eine große Rolle. Bedeutung der V. liegt darin, daß Staat und Gemeinde sich bei Vergebung von Arbeiten 2c. der V. bedienen müssen; durch Zerlegung in Teillose wird der Handwerker herangezogen und der Großunternehmer ausgeschaltet. V. fördert eine gesunde Mittelstandspolitik.

Zwei Arten von V.: 1. „beschränkte", 2. „unbeschränkte", kurz öffentliche V. Inhalt:

a) Verdingender trifft keine Bestimmung über die Art des Zuschlags. Dann liegt in der V. nur eine Aufforderung zur Abgabe von Geboten; der Anbietende ist bis zum Zuschlagstermin gebunden. Zuschlag = empfangsbedürftige Annahmeerklärung.

b) Der Mindestfordernde soll den Zuschlag erhalten. Dann bedeutet V. das Angebot; Einreichung des Gebots die Annahme. Zunächst nur ein doppelt bedingter Vorvertrag. Der Verdingende kann zum Abschluß des Hauptvertrages gezwungen werden.

c) Ein Bewerber (nicht gerade der Mindestfordernde) muß den Zuschlag erhalten. Liegt häufig bei beschränkter V. vor. V. ist nicht schon Angebot, sondern nur Aufforderung zur Abgabe von Geboten; aber doch noch mehr als im Falle a); ein Rechtsverhältnis sui generis; weigert der Verdingende den Abschluß, so macht er sich schadensersatzpflichtig.

Hat der Verdingende keine besondere Bestimmung getroffen, so können die näheren Umstände ein Vorliegen von b) oder c) rechtfertigen.

Die Kosten der Angebote hat in jedem Fall der Bewerber zu tragen.

Für das staatliche V.-Wesen gilt jetzt der Min.-Erlaß vom 3. 12. 05, mit eingehenden Bestimmungen; Natur dieser Bestimmungen ist Dienstanweisung an die Behörden. — Alle Verträge auf Rechnung des Staats müssen im Wege der V. getätigt werden

(§ 37 Kompt. Ges.). Die V. ist regelmäßig die uneingeschränkte; beschränkt ist sie, wenn nur ein bestimmter Personenkreis in Frage kommt oder die unbeschränkte V. ergebnislos verlaufen ist. Das Verfahren kennt mehrere Abschnitte: bis zur Eröffnung der Angebote — bis zum Zuschlag — Zuschlag. Für Streitigkeiten ist ein besonders geregeltes Schiedsgerichtsverfahren vorgesehen.

II. Verdingungskartelle.

Bei der V. muß man zwei Arten von Abreden unterscheiden:

a) das dem pactum de non lic. analoge Kartell. Bezweckt lediglich, den Teilnehmern einen Verdienst zu verschaffen. Es werden möglichst hohe Forderungen gestellt, um den Verdingenden zur Abnahme des niedrigsten zu veranlassen; dieses liegt aber immer noch höher, als bei wahrem Konkurrenzkampf erreicht würde. Derjenige, der den Zuschlag erhält, muß den anderen Teilnehmern einen festen oder in Quoten ausgedrückten Betrag erstatten.

b) Das sog. Schutzabkommen bezweckt nicht einen Verdienst der Teilnehmer, sondern ist eine Zurückführung des Konkurrenzkampfes auf vernünftige Bahnen. Notwendig geworden ist das Schutzabkommen durch die im Verd.-Wesen eingerissenen Mißstände. Schleuderangebote — Vernichtung des ehrlichen Handwerker- und Kaufmannsstandes. — Die „Schützenden" geben höhere Gebote ab; dadurch erhält der „Geschützte" mit ziemlich großer Wahrscheinlichkeit den Zuschlag. Bei der nächsten V. werden die Rollen vertauscht. Die Preise bleiben angemessen. — Vorteil für den Verdingenden: Die unsoliden Erscheinungen bleiben automatisch fort. —

Das Schutzabkommen wickelt sich in verschiedenen Rechtsformen ab.

I. Rechtsverhältnis untereinander:

1. gewöhnliches Kartell; nichtig, zwar nicht nach § 270 preuß. Str. G. B. § 134 B.G.B.; denn nur der Abhaltende verstößt gegen das Gesetz. Das Geschäft selbst ist nicht mit Strafe bedroht, daher unverboten. — Nichtigkeit folgt aber aus § 138 B.G.B.

2. Schutzabkommen. Nicht nichtig; bestritten. Der Zweck des Schutzabkommens ist nicht Verdienst der Teilnehmer auf Kosten des Verdingenden, sondern Regelung eines gesunden Konkurrenzkampfes; es ist wirtschaftlich zu begrüßen und liegt letzten Endes im Interesse des Verdingenden. Andere gesetzliche Mittel (Gesetz gegen unlauteren

Wettbewerb) reichen nicht aus. Schutzabkommen ist wirtschaftliche Notwehr.

Hiervon gibt es wieder Ausnahmen; in besonders liegenden Fällen kann auch ein Schutzabkommen verboten und sittenwidrig sein, insbesondere, wenn der Verdingende ausdrücklich gefordert hat, daß die Bieter kein Schutzabkommen schließen oder die Umstände zu der Annahme berechtigen.

II. Rechtsverhältnis der Teilnehmer zum Verdingenden:

1. im Falle des gewöhnlichen Kartells: Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, Schadensersatz aus § 823 Abs. 2, § 826 B.G.B. Ficht der Verdingende an, so nur Ersatz des negativen Interesses; sonst voller Schadensersatz. Außerdem Bereicherungsansprüche.

2. Im Falle des Schutzabkommens keine Anfechtung. Arglist liegt nicht vor, da das Schutzabkommen nicht zur Täuschung oder Schädigung der Verdingenden geschlossen wird. Auch Schadensersatz- oder Bereicherungsansprüche sind nicht gegeben.